

Amtliche Bekanntmachung

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 05. Oktober 2015

Nr. 102

Inhalt

Seite

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für
das Begleitstudium Nachhaltige Entwicklung

956

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für das Begleitstudium Nachhaltige Entwicklung

vom 30. September 2015

Aufgrund von §§ 3 Absatz 3, 10 Absatz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 167) hat der Senat des KIT am 21. September 2015 die folgende Satzung für das Begleitstudium Nachhaltige Entwicklung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KITG iVm. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 30. September 2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Begleitstudiums

§ 3 Teilnahme am Begleitstudium

§ 4 Struktur und Umfang des Begleitstudiums, Leistungspunkte

§ 5 Umfang des Begleitstudiums, Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 6 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

§ 7 Durchführung von Erfolgskontrollen

§ 8 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

§ 9 Wiederholung von Erfolgskontrollen, endgültiges Nichtbestehen

§ 10 Abmeldung; Versäumnis, Rücktritt

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 12 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten

§ 13 Teilnehmende mit Behinderungen

§ 14 Praktikum

§ 15 Prüfende und Beisitzende

§ 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten

§ 17 Zeugnis, Zertifikat,

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Präambel

Mit dem Begleitstudium Nachhaltige Entwicklung stellt das KIT ein überfachliches Studienangebot zur Verfügung, mit dem das jeweilige Fachstudium um interdisziplinäres Grundlagenwissen und fachübergreifendes Orientierungswissen in Kombination mit einem grundlegenden Verständnis von Nachhaltigkeit ergänzt wird, welche für alle Berufsfelder von Bedeutung sind.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt Teilnahmevoraussetzungen, Studieninhalte und Abschluss des Begleitstudiums Nachhaltige Entwicklung am KIT.

§ 2 Ziel des Begleitstudiums

Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Nachhaltigen Entwicklung weisen ein fundiertes Grundlagenwissen über notwendige Veränderungen in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft und dessen Anwendung auf. Sie können das eigene Handeln als Studierende, Forschende und spätere Entscheidungstragende ebenso wie als Individuum und Teil der Gesellschaft unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit vertreten. Sie können die aus den Modulen „Wahlbereich“ und „Vertiefung“ gewählten Inhalte in den Grundlagenkontext einordnen sowie die Inhalte der gewählten Lehrveranstaltungen selbständig und exemplarisch analysieren, bewerten und darüber in schriftlicher und mündlicher Form wissenschaftlich Absolventinnen und Absolventen können gesellschaftliche Themen- und Problemfelder analysieren und in einer gesellschaftlich verantwortungsvollen und nachhaltigen Perspektive kritisch reflektieren.

§ 3 Teilnahme am Begleitstudium

(1) Am Begleitstudium teilnehmen können alle Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden des KIT. Das Begleitstudium richtet sich gleichermaßen an Teilnehmende der Ingenieur-, Technik- und Naturwissenschaften wie auch der Geistes- und Sozialwissenschaften. Teilnehmende der Hochschule für Gestaltung Karlsruhe (HfG), der Staatlichen Hochschule für Musik Karlsruhe (HfM) und der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (PH) können ebenfalls am Begleitstudium teilnehmen. Hierdurch wird die interdisziplinäre Zusammensetzung des Lernumfeldes garantiert.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme ist eine Anmeldung beim ZAK. Mit der Anmeldung ist der Nachweis für die Immatrikulation am KIT, der HfG, der HfM oder der PH oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens am KIT vorzulegen.

(3) Die Teilnahme endet spätestens mit der Exmatrikulation an den Hochschulen gemäß Absatz 2 oder dem Abschluss des Promotionsverfahrens.

§ 4 Struktur des Begleitstudiums, Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot des Begleitstudiums ist in Module, die jeweiligen Module sind in Lehrveranstaltungen gegliedert.

(2) Der für das Absolvieren von Lehrveranstaltungen und Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 25 – 30 Zeitstunden.

(3) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 5 Umfang des Begleitstudiums, Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Begleitstudiums sind Modulprüfungen in folgenden Modulen durch den Nachweis von insgesamt 19 Leistungspunkten abzulegen:

Modul 1: *Grundlagen* im Umfang von 3 Leistungspunkten,

Modul 2: *Wahlbereich* im Umfang von 10 Leistungspunkten,

Modul 3: *Vertiefung* im Umfang von 6 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(2) Die Prüfung für das Begleitstudium besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Erfolgskontrollen.

Erfolgskontrollen gliedern sich in Studien- oder Prüfungsleistungen.

(3) Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen oder
3. Prüfungsleistungen anderer Art.

(4) Studienleistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Teilnehmenden in der Regel lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden.

§ 6 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, müssen sich die Teilnehmenden online im Studierendenportal zu den jeweiligen Erfolgskontrollen anmelden. In Ausnahmefällen kann eine Anmeldung schriftlich im Studierendenservice oder in einer anderen vom Studierendenservice autorisierten Einrichtung erfolgen. Für die Erfolgskontrollen können durch die Prüfenden Anmeldefristen festgelegt werden.

(2) Zu einer Erfolgskontrolle ist zuzulassen, wer

1. für das Begleitstudium Nachhaltige Entwicklung angemeldet ist,
2. in einem Studiengang am KIT, der HfG, der HfM oder der PH immatrikuliert ist oder sich in einem Promotionsverfahren am KIT befindet,
3. nachweist, dass er die im Modulhandbuch für die Zulassung zu einer Erfolgskontrolle festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 7 Durchführung von Erfolgskontrollen

(1) Erfolgskontrollen werden studienbegleitend, in der Regel im Verlauf der Vermittlung der Lehrinhalte der einzelnen Module oder zeitnah danach, durchgeführt.

(2) Die Art der Erfolgskontrolle (§ 5 Absatz 2 und 3) wird von der/dem Prüfenden der betreffenden Lehrveranstaltung in Bezug auf die Lerninhalte der Lehrveranstaltung und die Lernziele des Moduls festgelegt. Die Art der Erfolgskontrolle, ihre Häufigkeit, Reihenfolge und Gewichtung sowie gegebenenfalls die Bildung der Modulnote müssen mindestens sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht werden. Im Einvernehmen von Prüfer/in und Teilnehmer/in können die Art der Prüfungsleistung sowie die Prüfungssprache auch nachträglich geändert werden. Bei der Prüfungsorganisation sind die Belange behinderter Teilnehmender gemäß § 13 Absatz 1 zu berücksichtigen.

(3) Bei unvertretbar hohem Prüfungsaufwand kann eine schriftlich durchzuführende Prüfungsleistung auch mündlich, oder eine mündlich durchzuführende Prüfungsleistung auch schriftlich abgenommen werden. Diese Änderung muss mindestens sechs Wochen vor der Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(4) Bei Lehrveranstaltungen in englischer Sprache (§ 4 Absatz 3) können die entsprechenden Erfolgskontrollen in dieser Sprache abgenommen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) *Schriftliche Prüfungen* sind in der Regel von einer/einem Prüfenden zu bewerten. Sofern eine Bewertung durch mehrere Prüfende erfolgt, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Entspricht das arithmetische Mittel keiner der in § 8 Absatz 2 definierten Notenstufen, so ist auf die nächstliegende Notenstufe auf- oder abzurunden. Bei gleichem Abstand ist auf die nächstbessere Notenstufe zu runden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 300 Minuten.

(6) *Mündliche Prüfungen* sind von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abzunehmen und zu bewerten. Vor der Festsetzung der Note hört die/der Prüfende die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden an. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 60 Minuten pro Teilnehmer/in.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der *mündlichen Prüfung* sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Teilnehmer/in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Teilnehmende, die sich in einem späteren Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden entsprechend den räumlichen Verhältnissen und nach Zustimmung des Prüflings als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Für *Prüfungsleistungen anderer Art* (§ 5 Absatz 3 Nr. 3) sind angemessene Bearbeitungsfristen einzuräumen und Abgabetermine festzulegen. Dabei ist durch die Art der Aufgabenstellung und durch entsprechende Dokumentation sicherzustellen, dass die erbrachte Prüfungsleistung dem/der Teilnehmenden zurechenbar ist. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.

Bei *mündlich* durchgeführten *Prüfungsleistungen anderer Art* muss neben der/dem Prüfenden ein/e Beisitzende/r anwesend sein, die/der zusätzlich zum/zur Prüfenden das Protokoll zeichnet.

Schriftliche Arbeiten (Seminararbeit, ggf. Protokolle) im Rahmen einer *Prüfungsleistung anderer Art* haben dabei die folgende Erklärung zu tragen: „Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbstständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde.“ Trägt die Arbeit diese Erklärung nicht, wird sie nicht angenommen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Das Ergebnis einer Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden in Form einer Note festgesetzt.

(2) Folgende Noten sollen verwendet werden:

sehr gut	:	hervorragende Leistung,
gut	:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind nur folgende Noten zugelassen:

1,0; 1,3	:	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	:	gut
2,7; 3,0; 3,3	:	befriedigend
3,7; 4,0	:	ausreichend
5,0	:	nicht ausreichend

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ gewertet.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Jedes Modul und jede Erfolgskontrolle darf in demselben Studiengang nur einmal gewertet werden.

(6) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Erfolgskontrollen bestanden sind. Die Modulprüfung und die Bildung der Modulnote sollen im Modulhandbuch geregelt werden. Sofern das Modulhandbuch keine Regelung über die Bildung der Modulnote enthält, errechnet sich die Modulnote aus einem nach den Leistungspunkten der einzelnen Teilmodule gewichteten Notendurchschnitt. Die differenzierten Noten (Absatz 2) sind bei der Berechnung der Modulnoten als Ausgangsdaten zu verwenden.

(7) Die Gesamtnote des Begleitstudiums errechnet sich als ein mit Leistungspunkten gewichteter Notendurchschnitt der Modulnoten. Die Note des Moduls *Vertiefung* fließt mit 40% in die Gesamtnote des Begleitstudiums ein.

(8) Bei der Bildung der gewichteten Durchschnitte der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Die Gesamtnote des Begleitstudiums und die Modulnoten lauten:

bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

(10) Die Ergebnisse der Erfolgskontrollen sowie die erworbenen Leistungspunkte werden durch den Studierendenservice des KIT verwaltet.

§ 9 Wiederholung von Erfolgskontrollen, endgültiges Nichtbestehen

(1) Teilnehmende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 5 Absatz 3 Nr. 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Termin der nicht bestandenen Prüfung statt. In diesem Falle kann die Note dieser Prüfung nicht besser als „ausreichend“ (4,0) sein.

(2) Teilnehmende können eine nicht bestandene mündliche Prüfung (§ 5 Absatz 3 Nr. 2) einmal wiederholen.

(3) Wiederholungsprüfungen nach Absatz 1 und 2 müssen in Inhalt, Umfang und Form (mündlich oder schriftlich) der ersten entsprechen. Ausnahmen kann die/der zuständige Direktor/in des ZAK auf Antrag zulassen.

(4) Prüfungsleistungen anderer Art (§ 5 Absatz 3 Nr. 3) können einmal wiederholt werden.

(5) Studienleistungen können mehrfach wiederholt werden.

(6) Die Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn die mündliche Nachprüfung im Sinne des Absatzes 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Die Prüfungsleistung ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der mündlichen Prüfung im Sinne des Absatzes 2 oder die Prüfungsleistung anderer Art gemäß Absatz 4 zweimal mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(7) Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine für sein Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.

(8) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 10 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt

(1) Teilnehmende können ihre Anmeldung zu schriftlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben widerrufen (Abmeldung). Eine Abmeldung kann online im Studierendenportal bis 24 Uhr des Vortages der Prüfung oder in begründeten Ausnahmefällen beim Studierendenservice innerhalb der Geschäftszeiten erfolgen. Erfolgt die Abmeldung gegenüber dem/der Prüfenden hat diese/r Sorge zu tragen, dass die Abmeldung im Campus Management System verbucht wird.

(2) Bei *mündlichen Prüfungen* muss die Abmeldung spätestens fünf Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin gegenüber dem/der Prüfenden oder dem Sekretariat des ZAK erklärt werden. Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung weniger als fünf Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 möglich. Der Rücktritt von mündlichen Nachprüfungen im Sinne von § 9 Absatz 1 ist grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Absatz 4 möglich.

(3) Die Abmeldung von *Prüfungsleistungen anderer Art* sowie von *Studienleistungen* ist im Modulhandbuch geregelt.

(4) Eine Erfolgskontrolle gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Teilnehmenden einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie nach Beginn der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund von dieser zurücktreten. Der für den Rücktritt nach Beginn der Erfolgskontrolle oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem/der Direktor/in des ZAK unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Teilnehmenden oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Teilnehmende das Ergebnis ihrer Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Erfolgskontrolle als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Teilnehmende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Erfolgskontrolle stören, können von der/dem Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Erfolgskontrolle als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der/die Direktor/in des ZAK diese Teilnehmenden von der Erbringung weiterer Erfolgskontrollen ausschließen.

(3) Die Allgemeine Satzung des KIT zur Redlichkeit bei Prüfungen und Praktika in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten

(1) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfris-

ten unterbrechen jede Frist nach dieser Satzung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/die Teilnehmende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem an die Elternzeit angetreten werden soll, dem/der Direktor/in des ZAK unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, in welchem Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Der/die Direktor/in des ZAK hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt dem/der Teilnehmenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Der/die Direktor/in des ZAK entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, wenn Teilnehmende Familienpflichten wahrzunehmen haben.

§ 13 Teilnehmende mit Behinderungen

(1) Bei der Gestaltung und Organisation des Begleitstudiums sowie der Prüfungen sind die Belange behinderter Teilnehmender zu berücksichtigen. Insbesondere ist behinderten Teilnehmenden bevorzugter Zugang zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen zu gewähren und die Reihenfolge für das Absolvieren bestimmter Lehrveranstaltungen entsprechend ihrer Bedürfnisse anzupassen. Teilnehmende sind gemäß Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) und Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Die/der Direktor/in des ZAK entscheidet auf Antrag der/des Teilnehmenden über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 und 3. Die/der Teilnehmende hat die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

(2) Weisen Teilnehmende des Begleitstudiums eine Behinderung nach und folgt daraus, dass sie nicht in der Lage sind, Erfolgskontrollen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Zeit oder Form abzulegen, kann der/die Direktor/in des ZAK gestatten, die Erfolgskontrollen in einem anderen Zeitraum oder einer anderen Form zu erbringen. Insbesondere ist behinderten Teilnehmenden zu gestatten, notwendige Hilfsmittel zu benutzen.

§ 14 Prüfende und Beisitzende

(1) Der/die Direktor/in des ZAK bestellt die Prüfenden.

(2) Prüfende sind Hochschullehrer/innen, leitende Wissenschaftler/innen gemäß § 14 Absatz 3 Ziff. 1 KITG, habilitierte Mitglieder und akademische Mitarbeiter/innen gemäß § 52 LHG, welche gemäß § 4 Verwaltungs- und Benutzungsordnung des ZAK dem Kollegium des ZAK angehören und denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; desgleichen kann wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen gemäß § 14 Absatz 3 Ziff. 2 KITG die Prüfungsbefugnis übertragen werden. Bestellt werden darf nur, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.

(3) Soweit Lehrveranstaltungen von anderen als den unter Absatz 2 genannten Personen durchgeführt werden, sollen diese zu Prüfenden bestellt werden, sofern ihnen eine Prüfungsbefugnis erteilt wurde und sie die gemäß Absatz 2 Satz 2 vorausgesetzte Qualifikation nachweisen können.

(4) Die Beisitzenden werden durch die Prüfenden benannt. Zu Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer einen akademischen Abschluss gleichwertig zum Studiengang der Nachhaltigen Entwicklung erworben hat.

§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag der Teilnehmenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung (Anrechnung) werden die Grundsätze des ECTS herangezogen.

(2) Die Teilnehmenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Teilnehmende, die neu für den Studiengang Begleitstudium Nachhaltige Entwicklung angemeldet wurden, haben den Antrag mit den für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen innerhalb eines Semesters nach Anmeldung zu stellen. Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, kann eine amtlich beglaubigte Übersetzung verlangt werden. Die Beweislast dafür, dass der Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei dem/der Direktor/in des ZAK.

(3) Werden Leistungen angerechnet, die nicht am KIT erbracht wurden, werden sie im Zeugnis als „anerkannt“ ausgewiesen. Liegen Noten vor, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, können die Noten umgerechnet werden. Liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(4) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind, die ersetzt werden sollen und die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, ein genormtes Qualitätssicherungssystem hat. Die Anrechnung kann in Teilen versagt werden, wenn mehr als 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt werden soll.

(6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung ist der/die Direktor/in des ZAK. Im Rahmen der Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne des Absatz 1 vorliegt, sind die zuständigen Fachvertreter/innen zu hören.

§ 16 Zeugnis und Zertifikat

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Begleitstudiums erhalten Teilnehmende ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die in den Modulprüfungen erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte und die Gesamtnote.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten Teilnehmende ein Zertifikat. Das Zertifikat bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Begleitstudiums Nachhaltige Entwicklung und weist die Gesamtnote aus.

(3) Zertifikat und Zeugnis werden vom ZAK ausgestellt. Sie sind vom Präsidenten des KIT und von dem/der Direktor/in des ZAK zu unterzeichnen und tragen das Datum der letzten Modulprüfung.

(4) Sofern einzelne Module des Begleitstudiums als Zusatzqualifikationen oder Überfachliche Qualifikationen im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs am KIT absolviert werden, werden die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen im Transcript of Records dieses Studiengangs ausgewiesen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen, schriftlichen Modulteilprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Der/die Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. September 2015

Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka

(Präsident)